

Original

Satzung
zur Änderung der Satzung vom 30.11.2001
über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
– Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Alzey-Land

vom 16. November 2006

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Alzey-Land hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwaG) folgende Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 30.11.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 1 wird eine neue Ziffer c) angefügt.

Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.

2. § 6 Abs. 6 wird neu gefasst:

Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.

Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke – insbesondere auch für unbebaute.

3. § 20 Abs. 4) wird neu gefasst:

Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Dezember beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.

4. In § 21 Abs. 5 wird ein neuer Abs. 5 a) angefügt:

Der Nachweis über den Verbleib der Hefe und der Trubstoffe ist bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres zu führen. Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist.

Ohne Rückhaltung des durchschnittlichen organischen Reststoffanteils wird ein spezifischer Belastungswert von 20 EGW / ha zugrundegelegt.

Die Zusatzgebühr wird dann auf den 4fachen Wert festgesetzt nach den Bestimmungen der Anlage 2 der Satzung.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.12.2006 in Kraft.

Alzey, 16.11.2006.....


.....
(Steffen Unger)
Bürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.